



Tages-Struktur für Rentner mit Behinderung!

Das steht im Gesetz



In Deutschland arbeiten die Menschen bis 67 Jahre.
Dann gehen sie in Rente.
Das gilt auch für Menschen mit Behinderung.

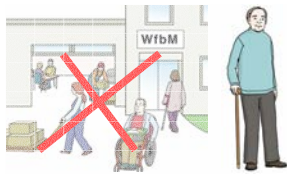


Menschen mit Behinderung haben nach der Schule
das Recht am Arbeits-Leben teil zu nehmen.
Viele arbeiten in einer WfbM.
WfbM bedeutet Werkstatt für behinderte Menschen.



Nach 20 Jahren Arbeit in der WfbM gibt es EU-Rente.
Das heißt Erwerbs-Unfähigkeits-Rente.
Das ist eine Rente für Menschen, die nicht mehr
arbeiten können.
Menschen mit Behinderung können trotzdem weiter
die Werkstatt besuchen.
Spätestens mit 67 Jahren müssen sie die Werkstatt
verlassen.

Was passiert nach dem Verlassen der Werkstatt?



Nach dem Verlassen der Werkstatt hat der Mensch mit Behinderung auch weiterhin das Recht, am Leben in der Gemeinschaft teil zu nehmen.



Alle Angebote in einer Gemeinde müssen auch für Menschen mit Behinderung offen sein.

Angebote sind zum Beispiel der Senioren-Treff, der Besuch im Schwimm-Bad oder Kegeln gehen.

Wo Hindernisse sind, erhalten Menschen mit Behinderung Unterstützung oder Assistenz.

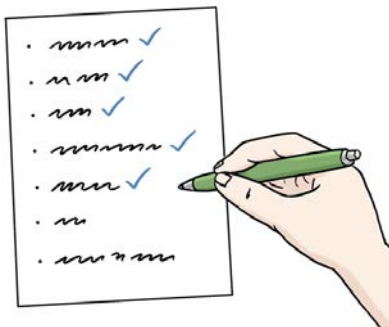
Oder sie wählen ein Angebot, das für sie erstellt wurde.



Es ist schwer, nach dem Austritt aus der Werkstatt sein Leben neu zu planen.

Hierbei haben Sie das Recht auf Hilfe.

Fragen Sie zum Beispiel den Sozial-Dienst der Werkstatt.



Mit Hilfe vom Sozial-Dienst können Sie überlegen, was Sie nach dem Verlassen der Werkstatt in Ihrem Leben machen wollen.

Sie können zum Beispiel eine persönliche Zukunfts-Planung machen.

Oder Sie können Biografie-Arbeit machen. Das heißt, Sie beschäftigen sich mit der Geschichte Ihres eigenen Lebens.

Jeder kann selbst bestimmen, wie er leben will, und was er nach dem Ende seiner Arbeits-Zeit machen will.

Und Menschen, die nicht in einer Werkstatt arbeiten?



Es gibt Menschen, die nicht in einer WfbM arbeiten.

Sie sind zum Beispiel in einer Tages-Förderstätte.

Sie bekommen Hilfe, um in der Gemeinschaft mit zu machen.

Manche glauben, die Hilfe endet mit 67 Jahren.

Das Gesetz sagt: Auch mit über 67 Jahren haben Sie das Recht auf Hilfe, damit Sie in der Gemeinschaft mit machen können.

Da gibt es keine Alters-Grenze.

Verabschiedet durch den Vorstand des BeB am 12.07.2013